

Richtlinie der Gemeinde Weyhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit bei Freizeiten sowie internationalen Begegnungen

I. Grundsätze und allgemeingültige Förderungsvoraussetzungen

1. Die Gemeinde Weyhe stellt zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im außerschulischen Bereich Haushaltsmittel bereit. Antragsberechtigt sind, sofern in den Maßnahmen nicht anders beschrieben, förderungswürdig anerkannte freie Träger der Jugendhilfe. Maßnahmeträger, die nicht nach § 75 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) anerkannt sind, können nach diesen Richtlinien für Einzelvorhaben Zuschüsse erhalten, wenn mindestens die in § 74 des SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sind und entsprechend ausgebildete Mitarbeitende für die Durchführung zur Verfügung stehen.
2. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII geschlossen wurde.
3. Zuschussanträge sind bei der Gemeinde vor Beginn der Maßnahme/des Vorhabens zu stellen. Maßnahmen dürfen erst dann verbindlich vorgenommen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist bzw. dem vorzeitigen Beginn des Vorhabens zugestimmt wurde.
4. Der Gemeindegusschuss aus Mitteln der Jugendarbeit ist ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Die Höhe des Gemeindegusschusses darf den ungedeckten Bedarf nicht überschreiten, wobei alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Andere Fördermittel müssen im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Dazu gehört auch ein finanzieller Eigenanteil des Antragsstellenden, der mindestens 10 % der Kosten betragen muss, einschließlich der Teilnehmendenbeiträge.
5. Die Notwendigkeit von Maßnahmen ist Voraussetzung für eine Förderung. Ein sparsamer Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln wird gefordert.
6. Gemeindegusschüsse können nur für Teilnehmende gewährt werden, die in der Gemeinde Weyhe ihren dauernden Wohnsitz haben. Diese Regelung gilt nicht für Betreuende und Referierende sowie für ausländische Teilnehmende bei internationalen Begegnungen im Inland.
7. Maßgeblich für die Altersbegrenzung ist das Geburtsjahr der Teilnehmenden.
8. Nicht bezuschusst werden Schulveranstaltungen sowie Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die überwiegend dem organisatorischen Aufbau oder dem Eigennutzen (z. B. Wettbewerbe, Training, Nachwuchs- und Talentförderung) eines Verbandes/Vereines dienen.
9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die gemeindliche Jugendpflege entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
10. Gemeindegusschüsse werden ausschließlich auf das Konto des Trägers überwiesen. Bei Überweisung auf ein Privatkonto muss eine Vollmacht der vertretungsberechtigten Leitung des Trägers vorliegen.
11. Der/Die Zuschussempfangende ist auch noch nach Abrechnung der Maßnahme verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass diese Richtlinie nicht eingehalten wurde oder der Antrag falsche Angaben enthielt oder der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wurde. Die Zuschusssumme ist mit monatlich 1 % zu verzinsen.
12. Maßnahmen mit einer errechneten Förderungssumme von bis zu 15 € werden nicht gefördert.

13. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der Maßnahme/des Projektes bzw. die Investition auch durch Mittel der Gemeinde Weyhe ermöglicht wurde.
14. Die Gemeinde Weyhe möchte Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung die Teilnahme an Ferienfreizeiten und internationalen Begegnungen ermöglichen. Ist aus diesen Gründen eine zusätzliche Begleitung im Sinne dieser Richtlinie für die Kinder und Jugendlichen erforderlich, können im Vorfeld der Maßnahme mit der gemeindlichen Jugendpflege individuelle Absprachen getroffen werden.

II. Fördergegenstand

1. Freizeiten

Zuschussbetrag:	4,00 € je Kalendertag und teilnehmender Person mit dauerhaftem Wohnsitz in der Gemeinde Weyhe.
Altersbegrenzung der Teilnehmenden:	7 – 27 Jahre
Teilnehmendenzahl:	Mindestens 5 Personen
Dauer der Veranstaltung:	Mindestens 2 Tage (An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag), höchstens 21 Tage.
Begleitpersonen:	Je angefangene 5 Teilnehmende kann eine Leitung (ohne obere Altersbegrenzung) bezuschusst werden. Die für die Veranstaltung verantwortliche Leitung muss eine gültige Jugendleiter/-in-Card (Juleica) besitzen oder die pädagogische Eignung in sonstiger Form nachweisen können.
Antragsfrist:	Die Freizeit muss möglichst 4 Wochen vor Beginn, spätestens jedoch am Tag vor Freizeitbeginn bei der Jugendpflege der Gemeinde Weyhe angemeldet werden.
Sonstige Bedingungen:	Eine Freizeit setzt grundsätzlich die durchgängige Anwesenheit aller Teilnehmenden am Veranstaltungsort mit Übernachtung voraus.

2. Internationale Begegnungen

Zuschussbetrag:	4,00 € je Kalendertag und teilnehmender Person mit Dauerwohnsitz in der Gemeinde Weyhe bei programmierten Begegnungen und Jugendaustauschen im Ausland.
	3,00 € je Kalendertag und ausländischen teilnehmenden Person bzw. teilnehmenden Person mit Dauerwohnsitz in der Gemeinde Weyhe bei programmierten Begegnungen im Inland.
	Mit Gemeindegzuschüssen können nur solche internationalen Jugendbegegnungen gefördert werden,

die einen gemeinschaftsbildenden Charakter haben. Die Förderung aus Jugendwerken ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Liegt die Förderung des Jugendwerkes unter der üblichen Förderungshöhe der Gemeinde Weyhe, wird die Summe um den Differenzbetrag aufgestockt.

Altersbegrenzung der Teilnehmenden:	7 – 27 Jahre
Teilnehmendenzahl:	Bei einer Begegnung im Ausland müssen mindestens 5 deutsche Jugendliche teilnehmen; bei einer Begegnung in Deutschland müssen mindestens 12 Jugendliche teilnehmen. Davon müssen die ausländischen Gäste der Begegnung mindestens einen Anteil von 1/3 aller Teilnehmenden ausmachen.
Dauer der Veranstaltung:	Mindestens 4 Tage (An- und Abreisetag gelten als ein Tag), höchstens 21 Tage.
Begleitpersonen:	Je angefangene 5 Teilnehmende kann eine Leitung (ohne obere Altersbegrenzung) bezuschusst werden. Die für die Veranstaltung verantwortliche Leitung muss eine gültige Jugendleiter/-in-Card (Juleica) besitzen oder eine Eignung in sonstiger Form nachweisen.
Antragsfrist:	Die internationale Begegnung muss spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich unter Vorlage des Programms bei der gemeindlichen Jugendpflege angemeldet werden.
Sonstige Bedingungen:	Die Teilnehmenden müssen in Form eines Vorbereitungsseminars über die politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Gastlandes unterrichtet werden. Einzelne Gruppenmitglieder sollen über Grundkenntnisse der Sprache des Gastlandes verfügen.

III. Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind für Anträge und Abrechnungen die von der gemeindlichen Jugendpflege herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Teilnehmendenlisten sind eigenhändig durch die Teilnehmenden zu unterschreiben.
2. Änderungen, die bereits genehmigte Maßnahmen betreffen, sind der gemeindlichen Jugendpflege umgehend mitzuteilen.
3. Anträge, die erst nach Beginn der Maßnahme gestellt werden, werden nicht bezuschusst.
4. Verwendungsnachweise (Teilnehmendenliste, Bericht, etc.) sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.
5. In Ausnahmefällen können Fristen nach Rücksprache verlängert werden.
6. Rechnungen zum Finanzplan müssen nicht mit eingereicht werden. Die gemeindliche Jugendpflege kann im Einzelfall und zu Stichproben sämtliche Abrechnungsunterlagen anfordern.
7. Verspätet eingereichte Abrechnungen können nur berücksichtigt werden, soweit nach Abwicklung aller fristgerecht eingereichten Abrechnungen noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien der Gemeinde Weyhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit vom 19. September 1990 treten am 30. Juni 2025 außer Kraft.

Weyhe, 01.07.2025

gez. Frank Seidel

- Bürgermeister -